

Mittagsbetreuung an den Landshuter Grundschulen; Betreuungsgebühren für Kinder von AsylbewerberInnen

Gremium:	Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	10	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	26.02.2021	Stadt Landshut, den	15.02.2021
Sitzungsnummer:	10	Ersteller:	Frau Strasser

Vormerkung:

Der Bildungs- und Kultursenat hat in seiner Sitzung am 01.02.2021 einstimmig beschlossen dem Plenum zu empfehlen, dass bei Kindern von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, bei denen der Ersatz der Mittagsbetreuungsgebühren weder nach dem SGB VIII noch nach dem SGB II möglich ist, auf die Festsetzung der Gebühren für die Mittagsbetreuung verzichtet wird.

1. Aktuelle Situation

Der Besuch der Mittagsbetreuung oder eines Horts ist insbesondere für die Kinder von AsylbewerberInnen bzw. Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wichtig, da in den Familienzimmern der Unterkünfte nur sehr beschränkt die Möglichkeit für die Erledigung der Hausaufgaben in räumlicher Hinsicht gegeben ist und die Eltern aus sprachlichen Gründen zu wenig Unterstützung geben können. Die Betreuung dieser Schüler am Nachmittag ist eine wichtige Säule für die Integration und ermöglicht den Kindern die entsprechende Teilhabe.

Da nicht alle schulpflichtigen Kinder aus den Asylbewerberunterkünften in die bestehenden Horte aufgenommen werden können, wird diese Unterstützung bei den Hausaufgaben und der darüber hinausgehenden Betreuung auf Vorschlag der Schulleitungen auch von den Mittagsbetreuungen übernommen.

2. Keine Übernahme der Gebühren im Rahmen des SGB VIII und SGB II

Eine Übernahme der Gebühren für die Mittagsbetreuung im Rahmen des SGB VIII scheidet der Rechtsprechung des VGH und der aktuellen Gesetzeslage zufolge aus, da die Mittagsbetreuungen regelmäßig nicht als Einrichtungen i.S.d. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII einzustufen sind. Zudem scheidet eine Kostenübernahme durch das SGB II aus.

Um die Kinder in die Mittagsbetreuung aufnehmen und betreuen zu können, wäre deshalb ein Verzicht auf die Festsetzung der Gebühren erforderlich, wenn die Eltern Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

Derzeit werden lediglich in der Mittagsbetreuung GS Konradin Kinder (in der Regel von Schulschluss bis 16.00 Uhr) betreut, die bei der Übernahme der Betreuungsgebühren durchs Raster fallen. Insgesamt handelt es sich derzeit um 12 Kinder. Pro Kind fallen im Monat Gebühren in Höhe von 90 € an. D.h. die Stadt würde aktuell bei 11 Monaten Mittagsbetreuung auf 11.880 € Gebühren pro Schuljahr verzichten.

3. Stellungnahme des Migrationsbeirats der Stadt Landshut

Der Migrationsbeirat der Stadt Landshut wurde hierzu um Stellungnahme gebeten und erteilt diese wie folgt:

„Der Migrationsbeirat ist dankbar für die vorgeschlagene Lösung und begrüßt uneingeschränkt, dass bei den in der Vorlage geschilderten Fällen auf die Festsetzung der Mittagsbetreuungsgebühren verzichtet wird. Wir danken der Stadt Landshut für diese wertvolle Unterstützung benachteiligter Kinder.“

Beschlussvorschlag

Bei Kindern von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, bei denen der Ersatz der Mittagsbetreuungsgebühren weder nach dem SGB VIII noch nach dem SGB II möglich ist, wird auf die Festsetzung der Gebühren für die Mittagsbetreuung verzichtet.

Anlagen:

Anlage 1. – Beschluss des Bildungs- und Kultursenats vom 01.02.2021